Juni 2023

WTS Klient Newsletter

People you can rely on.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

diesen Sommer hat WTS Klient einen Meilenstein erreicht. Als Krönung einer ein Vierteljahrhundert währenden organischen Entwicklung und ständigen Erneuerung unterschrieben wir am 12. Juni den Vertrag, laut dem WTS Klient und die Finacont Kft. fusionieren und auf das Doppelte gewachsen, mit einem erweiterten Dienstleistungsportfolio unter dem Namen WTS Klient ihre Tätigkeit fortsetzen. Seit langem haben wir uns auf diesen Schritt vorbereitet, lange den idealen „Ehepartner" gesucht bzw. die Fusion vorbereitet, die investierte Energie hat sich aber gelohnt. Die Tatsache, dass die zwei Firmen sowohl bei der Bedienung der Mandanten als auch bei der Kommunikation mit den Mitarbeitern ähnliche Werte vertreten, stellt eine starke Basis für die gemeinsame Zukunft dar. Und neben unseren bisher gewährten, gut bekannten Dienstleistungen wie Steuerberatung, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Financial & Accounting Advisory sowie IT / Business Automation können Sie gestützt auf die Experten von Finacont von nun an auch in den Bereichen wirtschaftliches Outsourcing, Controlling und HR-Beratung auf uns zählen.

Wir hoffen, dass wir in nächster Zeit die Gelegenheit haben werden, unseren Mandanten, also Ihnen die „neue" WTS Klient, die leitenden Kollegen von Finacont, persönlich vorzustellen, die sich in Verbindung mit der Transaktion stellenden Fragen zu besprechen und Ihnen insbesondere zu versichern, dass wir Sie durch die Erweiterung der Kompetenzen und Perspektiven sowie die Gewährleistung der langfristigen Stabilität dabei noch besser unterstützen können, Ihre Geschäftsziele zu erreichen.

Natürlich achten wir neben den großartigen Nachrichten auch weiterhin gewissenhaft auf wirtschaftliche Trends, Ereignisse sowie Veränderungen im steuerlichen und handelsrechtlichen Bereich und informieren Sie im Rahmen unserer Arbeit über alles, was Sie wissen müssen oder was sinnvoll ist. Lesen Sie auch weiterhin unseren Newsletter und unsere als Newsflash erscheinenden Eilmeldungen und Sie verpassen nichts!

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Anita Marinov:** Handelsrechtliche Behandlung von Beteiligungen

5 **Tamás László:** Der ViDA-Entwurf oder die neueste Umsatzsteuerreform der EU

8 **Réka Kiss:** Die Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse kommt!

WTS Klient und Finacont fusionieren

György Pintér, Geschäftsführender Partner von Finacont (links) und Zoltán Lambert unterzeichneten den Vertrag über die Fusion am 12. Juni 2023.

Klicken Sie hier und lesen Sie unseren Artikel über die Details der Fusion!

Handelsrechtliche Behandlung von Beteiligungen

Bewertung und Einstufung erfordert eine kontinuierliche Arbeit während des Geschäftsjahres

Autorin: **Anita Marinov**
anita.marinov@wtsklient.hu

Wir haben bereits die eigenen Anlagen geprüft, die für Unternehmen einen Eigentumsanteil darstellen und bei denen eine gegebene Gesellschaft in Ungarn aufgrund der Entscheidung des obersten Organs eigene Aktien oder eigene Anteile zurückkauft. Im Geschäftsleben kommt jedoch der Fall viel häufiger vor, bei dem **ein Unternehmen in der Hoffnung auf einen zukünftigen Profit zu Anlagezwecken eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft erwirbt**.

Formen und Zwecke von Beteiligungen

Das Wesen von Anlagen zum Beteiligungserwerb ist, dass die erworbenen Wertpapiere ihrem Besitzer bestimmte **Vermögens- und sonstige Rechte sichern**. Ihre handelsrechtliche Behandlung ist allerdings auch in Ungarn alles andere als einfach und hängt wesentlich davon ab, um welche Art und welchen Typ von Beteiligung es sich handelt. Ihre Erscheinungsform kann sehr variabel sein: Aktien, Anteile, Genossenschaftsanteile, Vermögensscheine, sonstige Gesellschaftsanteile, durch einen offenen Investmentfonds emittierte Investmentzertifikate oder Risikokapitalaktien.

Beteiligungen können unter unterschiedlichen Rechtstiteln in die Bücher eines ungarischen Unternehmens gelangen. Die häufigsten Fälle davon sind die Firmengründung, die Umwandlung, der Kauf, das Einbringen von Vermögenswerten oder die kostenlose Übernahme. Wie es mehrere Erwerbsarten gibt, kann es auch verschiedene Zwecke des Erwerbs geben:

- **Langfristige Anlagen (Beteiligungen für mehr als ein Jahr)**: diese weisen wir in der Bilanz unter den Finanzanlagen aus. Das primäre Ziel von langfristigen Anlagen ist das dauerhafte Erzielen von Einkünften (in Form von Dividenden oder Zinsen) bzw. die Einflussnahme, Leitung und Kontrolle als Eigentümer, während das sekundäre Ziel die beim Verkauf realisierbaren Kursgewinne sind.

- **Beteiligungen für Umlaufzwecke (vorübergehend, nicht dauerhaft)**: diese weisen wir in der Bilanz im Umlaufvermögen unter den Wertpapieren aus. Das primäre Ziel von Beteiligungen für Umlaufzwecke ist das kurzfristige Erzielen von Einkünften und die Realisierung von Kursgewinnen, während das sekundäre Ziel die erhaltenen Dividenden bilden. Die Einflussnahme ist in diesem Fall nicht so typisch.

Handelsrechtliche Aufgaben in Verbindung mit Beteiligungen

Nachdem eine Beteiligung zum Eigentum (Vermögen) des Unternehmens geworden ist, treten in Verbindung mit ihr im Laufe des Geschäftsjahres in Ungarn mehrere handelsrechtliche Aufgaben auf. Auf diese werden wir im Folgenden eingehen.

Beim Erwerb erfolgende Einstufung bei der Anschaffung

Der Anschaffungswert von Beteiligungen ist grundsätzlich die Gesamtsumme der Posten, die zu ihrem Erwerb aufgetreten sind und den Vermögenswerten einzeln zugeordnet werden können. In Abhängigkeit von der Art des Erwerbs kann sich das wie folgt gestalten:

- Bei einer **Firmengründung** ist die Beteiligung in Ungarn zu dem in der Gründungsurkunde festgelegten Wert in den Büchern auszuweisen bzw. beim **Einbringen von Vermögenswerten** der in der Gründungsurkunde bestimmte Wert zu berücksichtigen, während bei einer **Umwandlung** der Anschaffungswert aufgrund des Eigenkapitals laut endgültiger Vermögensbilanz ermittelt werden kann. Der Anschaffungswert von **gekauften Eigentumsanteilen** ist der Kaufpreis (gezahlter Gegenwert), der bei einer langfristigen Anlage um die in Verbindung mit dem Erwerb gezahlten Kommissionärsgebühren und die Gebühren von gekauften Kaufoptionen weiter erhöht wird.

- Beim **Umlaufvermögen** wiederum sind diese Gebühren keine obligatorischen Bestandteile des Anschaffungswertes. Hier ist zu entscheiden, ob sie zu Lasten des Ergebnisses des Berichtsjahres verrechnet werden. Wenn sie eine bedeutende Höhe haben und bei Verkauf der Anlagen wahrscheinlich erstattet werden, dann müssen diese Posten auch zeitlich abgegrenzt werden.

- Bei einer **kostenlosen Übernahme** ist der Anschaffungswert der Vermögenswerte – sofern eine Rechtsnorm nichts anderes verfügt – der zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Bücher bekannte Marktwert der Vermögenswerte, der gegenüber den Finanzerträgen abzurechnen und später unter den verschobenen Erlösen und Erträgen abzugrenzen ist. Wenn diese Beteiligung aus den Büchern des Unternehmens ausgetragen oder ihr gegenüber ein Wertverlust abgerechnet wird, dann muss diese Abgrenzung anteilmäßig aufgelöst werden.

Einstufung bei der Bilanzerstellung am Ende des Geschäftsjahres

Am Ende des Jahres ist es in Ungarn als Teil der Aufgaben beim Jahresabschluss auf jeden Fall notwendig, die in Fremdwährung bestehenden Beteiligungen neu zu bewerten, wobei die sich daraus ergebende **Kursdifferenz abzurechnen ist**. Des Weiteren **muss die Notwendigkeit von Wertverlusten** wie **auch die Möglichkeit der Wertaufholung von** früher bereits abgerechneten **Wertverlusten geprüft werden**. Wertverluste müssen unter den Finanzaufwendungen abgerechnet werden, während die Wertaufholung der Wertverluste nicht unter den Erträgen, sondern als negative Aufwendungen zu buchen sind. Wertverluste sind grundsätzlich dann notwendig, wenn eine Differenz mit Verlustcharakter zwischen Buchwert und Marktwert dauerhaft besteht (wenigstens ein Jahr lang besteht oder als endgültig anzusehen ist) und bedeutend ist, unabhängig davon, ob die gegebene Anlage in der Bilanz im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen geführt wird.

Im Falle der Finanzanlagen kann eine **Wertberichtigung** bei den dauerhaften Beteiligungen verrechnet werden. Deren Höhe ergibt sich aus dem Teil des Marktwertes bei der Bilanzerstellung über dem Buchwert, den wir gegenüber der im Eigenkapital geführten Neubewertungsrücklage ausweisen.

Abrechnung von Erträgen in Verbindung mit Beteiligungen

Die im Geschäftsjahr **erhaltene Abschlagsdividende** ist bei der Zahlungsleistung unter den verschiedenen sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten bzw. **erhaltene oder zustehende Dividenden und Zinsen** unter den Finanzerträgen zu verrechnen.

Buchführung der Austragung aus den Büchern

Beim Verkauf von Anlagen zum Beteiligungserwerb ergibt der Verkaufspreis und der um die Wertverluste korrigierte Buchwert eine **Kursdifferenz**, die **bei einer dauerhaften Beteiligung** unter den Erträgen

und Kursgewinnen oder den Aufwendungen und Kursverlusten aus Beteiligungen auszuweisen ist, während sie beim **Umlaufvermögen** die sonstigen finanziellen Erträge oder Aufwendungen betrifft.

Wenn in Verbindung mit einer dauerhaften Beteiligung auch eine Wertberichtigung ausgewiesen wurde, muss diese bei einer Austragung der Beteiligung aus den Büchern aufgelöst werden.

Rechnungslegungsberatung

Aus unserem Artikel ist ersichtlich, dass die Unternehmen in Verbindung mit den Eigentumsanteilen auf zahlreiche Dinge achten müssen und ihre Bewertung bzw. Einstufung im Geschäftsjahr eine kontinuierliche Arbeit erfordert. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Sie in Verbindung mit Beteiligungen einen Experten in Ungarn benötigen, die Berater für Rechnungslegung von WTS Klient Ungarn helfen Ihnen gern!

Unsere Expertin

Anita Marinov
Direktorin | Buchhaltung
Mobil: +36 30 426 9601

Fachliche Schwerpunkte
- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung

23. Juni 2023

wts

WTS Klient Newsflash

People you can rely on.

Steuerpaket vom Frühjahr 2023 in Ungarn

Bestehen bleibende Steuervergünstigungen und erhöhte Rahmensumme für SZÉP-Karte

WTS Klient Newsflash – Steuerpaket vom Frühjahr 2023 in Ungarn

Am 6. Juni reichte die Regierung beim Ungarischen Parlament das Steuerpaket vom Frühjahr 2023 ein. Das 152-seitige Änderungs-paket enthält keine wesentlichen Änderungen, ein Großteil sind praktisch Regeln, die in Ungarn bereits früher in Regierungs-verordnungen verkündet worden und während der Gefahrensituation anzuwenden waren und jetzt auf Gesetzesebene erhoben werden, wodurch sie auch nach Ablauf der Gefahrensituation angewendet werden können. Der neueste WTS Klient Newsflash fasst die wichtigsten Punkte des Steuerpakets zusammen: WTS Klient Newsflash – Steuerpaket vom Frühjahr

Der ViDA-Entwurf oder die neueste Umsatzsteuerreform der EU

Was wird mit der Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten in Ungarn?

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Der ViDA-Entwurf (VAT in the Digital Age, deutsch: Umsatzsteuervorschriften für das digitale Zeitalter) ist das **am 8. Dezember 2022 eingebrachte Legislativpaket der Europäischen Kommission**, dessen Ziel die Modernisierung der Funktion des gemeinsamen Umsatzsteuersystems bzw. die Zurückdrängung von Umsatzsteuerbetrug ist.

Bei der Ausarbeitung vom ViDA-Entwurf berücksichtigte die Kommission den Bericht zur Umsatzsteuerlücke von 2022 (2022 VAT Gap Report), aus dem neben vielen interessanten Fakten (z. B., wie erfolgreich Ungarn in den vergangenen Jahren die Umsatzsteuerlücke schließen konnte) auch hervorging, dass die Mitgliedstaaten in 2020 durch Betrugsfälle mit der Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichen Geschäften (z. B. Karussellbetrug) Einnahmenverluste bei der Umsatzsteuer von etwa 93 Milliarden EUR hatten. Neben der Senkung dieser Summe bestehen die wichtigen Ziele vom ViDA-Entwurf in der Anpassung des gemeinsamen Umsatzsteuersystems an das digitale Zeitalter hinsichtlich innergemeinschaftlicher Geschäfte und der sog. Plattformwirtschaft sowie in der Senkung der administrativen Lasten der Steuerpflichtigen.

Deshalb hat die Kommission drei Hauptzielsetzungen formuliert:

- Einführung einer **digitalen Datenübermittlung**, bei grenzüberschreitenden Geschäften wird die Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung obligatorisch;
- **Aktualisierung der Umsatzsteuervorschriften**, um die Herausforderungen der Plattformwirtschaft anzugehen;
- Einführung einer **einmaligen Umsatzsteuerregistrierung**.

Digitale Datenübermittlung

Für die ungarischen Steuerpflichtigen ist dieser Ausdruck nicht unbekannt, in Ungarn gibt es bereits seit einiger Zeit die sog. Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten, mit der wir uns bereits in mehreren Artikeln eingehend beschäftigt haben. Dieses System hat in Ungarn zusammen mit dem EKAER-System (Elektronisches Kontrollsystem für den Güterverkehr auf der Straße) in hohem Maße zur Zurückdrängung von Betrugsfällen mit der Umsatzsteuer und zur Erhöhung der Umsatzsteuereinnahmen beigetragen. Ungarn ist nicht der einzige Mitgliedstaat, der bereits eine digitale Datenübermittlung von Rechnungsdaten eingeführt hat. Nach Schätzungen der Kommission stiegen die Einnahmen bei der Umsatzsteuer in den Mitgliedstaaten, in denen irgendeine Pflicht zur Übermittlung von digitalen Daten vorgeschrieben wurde, zwischen 2014 und 2019 zwischen 2,6 und 3,5 % an.

Dem ViDA-Entwurf zufolge wird die Einführung eines auf einer elektronischen Rechnungsstellung beruhenden Systems der gemeinsamen digitalen Datenübermittlung in erster Linie bei den innergemeinschaftlichen Geschäften notwendig sein. Gegenwärtig übermitteln die Steuerpflichtigen mit der Ein-

reichung der zusammenfassenden Meldungen nur in einer auf der Steuernummer beruhenden Zusammenfassung des Mitgliedstaates aggregierte Daten über den innergemeinschaftlichen Handel, nicht aber für die einzelnen Umsätze. Deshalb plant die Kommission die Einführung einer digitalen Datenübermittlung, die eine **Meldung der innergemeinschaftlichen grenzübergreifenden Transaktionen in Quasi-Echtzeit auf der Start- und Empfangsseite** gleichermaßen vorschreibt. Darüber hinaus wird längerfristig noch die Harmonisierung der nationalen Meldesysteme und die Ausgestaltung eines einheitlichen Musters angegangen.

Umsatzsteuerregelungen der Plattformwirtschaft

Die Plattformwirtschaft ist ein modernes Geschäftsmodell (in erster Linie bei der Personenbeförderung, z. B. Uber, und bei der Kurzzeitvermietung von Unterkünften, z. B. Airbnb), wo Privatpersonen und Kleinunternehmen mit Hilfe oder unter Vermittlung der Plattform ihre Dienstleistungen erbringen können. Da die Unternehmer eine steuerpflichtige Tätigkeit betreiben, müssen sie sich in den meisten Fällen als Steuerpflichtige registrieren lassen, was den Dienstleistern zusätzliche administrative Lasten auferlegt, oder aber sie betreiben ihre Tätigkeit steuerfrei, womit sie aber den Wettbewerb verzerren. Ein Problem stellt auch die Tatsache dar, dass die Umsatzsteuerregeln der einzelnen Mitgliedstaaten in Verbindung mit der Plattformwirtschaft voneinander abweichen oder sie diese unterschiedlich anwenden.

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, dass es notwendig ist, ein gemeinsames und einfaches System auszugestalten, damit der Verwaltungsaufwand der Anbieter von Online-Plattformen und der über sie ihre Dienstleistungen zu vertreiben beabsichtigenden Steuerpflichtigen sinkt und die Steuererhebung leichter wird. Um das zu erreichen, wird eine sog. **Regelung des fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers (Deemed Supplier)** eingeführt, in dem im Wesentlichen **die Steuer anstelle der die Dienstleistungen tatsächlich erbringenden Steuerpflichtigen von den Anbietern von Online-Plattformen abgeführt wird**. Einheitliche Regeln werden des Weiteren in Bezug auf den Ort der Lieferung eingeführt und auch die Datenübermittlung und die Übermittlung von Informationen der Plattformen harmonisiert.

Einfache Umsatzsteuerregistrierung

Die Änderungen, die seit dem 1. Juli 2021 gelten, haben die Administration der Online-Händler mit der Einführung eines sog. Systems der einzigen Anlaufstelle (One Stop Shop, OSS) in hohem Maße verringert. Dabei ist wesentlich, dass man sich bei grenzüberschreitenden Lieferungen an Privatpersonen nicht im Land des Dienstleistungsempfängers registrieren muss und die im Zielland anfallende, zu zahlende Steuer über das OSS-System beglichen wird. Außerdem wurde das sog. System der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop, IOSS) zur Verwaltung von Lieferungen aus Ländern außerhalb der EU an Verbraucher in der EU eingeführt, das zugleich die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr kleiner Pakete mit Konsumgütern (mit einem Wert von höchstens 150 EUR) ist.

Eine Absicht vom ViDA-Entwurf ist die **Ausdehnung der Geltung der Systeme von einzigen Anlaufstellen**, da das OSS oder das IOSS in der gegenwärtigen Form keine geeignete Lösung oder Vereinfachung für bestimmte Wirtschaftsbeteiligte, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen bietet und auch damit wegen der Registrierung in den betroffenen Mitgliedstaaten für die Steuerpflichtigen eine zusätzliche Administration entstehen lässt.

Die Europäische Kommission möchte laut ViDA-Entwurf die obigen Ziele stufenweise **zwischen 2024 und 2028** realisieren. Unserer Meinung nach hat die Kommission die richtige Richtung eingeschlagen: die Digitalisierung und die Verringerung der Administration sind sehr wichtige Kriterium und die Umsetzung der Entwürfe könnte die Sicherheit der Steuererhebung tatsächlich effizient sichern und die Umsatzsteuerlücke verringern. Die Ausarbeitung der detaillierten Regeln ist noch im Gange und wir hoffen, dass im Endergebnis ein modernes Umsatzsteuersystem mit wirklich zukunftsweisenden Lösungen entstehen wird.

Was bedeutet der ViDA-Entwurf für Ungarn?

Auch von ungarischer Seite sind in Verbindung mit dem Thema einige Fragen aufgetreten. Eine solche ist beispielsweise, was mit der ungarischen Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten wird? Kann sie bleiben oder muss das gemeinschaftliche System dann auch bei inländischen Umsätzen

angewendet werden? Ober ob mit der Datenübermittlung zu innergemeinschaftlichen Geschäften der Traum der ungarischen Steuerbehörde verwirklicht werden kann und sie die Umsatzsteuererklärung der Steuerzahler unter Zusammenführung mit den übermittelten Daten der inländischen Rechnungen erstellen kann (wobei hier natürlich noch die Posten aus Drittstaaten fehlen werden)? Das ist alles eine Frage der Zukunft. Sobald wir etwas erfahren, fassen wir natürlich das Wesentliche zusammen.

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Die Umsatzsteuerexperten von WTS Klient Ungarn können mit ihren fachlichen Erfahrungen aus mehreren Jahrzehnten ihre Mandanten nicht nur im Bereich der ungarischen, sondern auch der internationalen Umsatzsteuerregelungen effizient unterstützen. Wenden auch Sie sich vertrauensvoll an uns, wenn Ihre Firma in internationalen und innergemeinschaftlichen Transaktionen involviert ist und Sie Fragen haben, auf welche Änderungen Sie sich bei den neuen Regeln einstellen müssen!

Unser Experte

Tamás László
Senior Manager | Steuerberatung
Mobil: +36 20 362 7492

Fachliche Schwerpunkte

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen

Nachrichten über internationale Körperschaftssteuer und Umwandlung von Gesellschaften aus aller Welt

Die #2/2023 Ausgabe des WTS Global International Corporate Tax Newsletters berichtet über internationale körperschaftsteuerliche Neuigkeiten aus zehn Ländern, darunter Ungarn. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global ICT Newsletter #2/2023

Die zweite Ausgabe des WTS Global Mergers & Acquisitions Newsletters bietet Ihnen einen Überblick über die neuesten, die Umwandlung von Gesellschaften betreffenden Neuigkeiten aus neun Ländern: Österreich, Belgien, China, Indien, Nigeria, Polen, der Schweiz, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Vereinigten Königreich. Sie können die Publikation hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global M&A Newsletter #2/2023

Die Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse kommt!

Privatpersonen müssen die neue Belastung neben einer Einkommensteuer von 15 % zahlen

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Am 31. Mai erschien in der Nacht im Ungarischen Gesetzblatt eine Regierungsverordnung, die **auf Einkünfte von Privatpersonen aus Ersparnissen neben der gegenwärtigen Einkommensteuer von 15 % eine Sozialbeitragsteuer von 13 % erhebt**. Die Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse ist laut Regierungsverordnung Nr. 205/2023 vorerst während der Dauer der wegen des bewaffneten Konflikts auf dem Gebiet der Ukraine verkündeten Gefahrensituation zu zahlen, ihre Zukunft ist aber noch fraglich.

Aufgrund der am 1. Juli in Kraft tretenden Regierungsverordnung sind natürliche Personen in Ungarn für die als Bemessungsgrundlage der die Zinseinkünfte belastenden Einkommensteuer berücksichtigte Summe der Zinseinkünfte laut § 65 EStG – mit Ausnahme der Zinseinkünfte aus Investmentzertifikaten von Immobilienfonds – zur Zahlung einer Sozialbeitragsteuer verpflichtet.

Wie war die Situation bisher?

Bisher gab es mehrere gesondert zu versteuernde Einkommen, für die keine Sozialbeitragsteuer gezahlt werden musste. Das waren beispielsweise Zinseinkünfte, bei denen man nun bereits mit einer Sozialbeitragsteuer von 13 % rechnen muss, oder Einkünfte aus kontrollierten Kapitalmarktgeschäften und Einkünfte aus Kryptowährung, bei denen auch weiterhin nur eine Steuer von 15 % gezahlt werden muss. Die Steuerzahlungspflicht für Erträge aus Wertpapieren, die auf einem Daueranlagekonto gehalten werden, verringerte sich noch dazu nach drei Jahren von 15 % auf 10 % und nach fünf Jahren auf 0 %, d. h. für sie gab es nach einer bestimmten Zeit überhaupt keine Steuerzahlungspflicht und auch aufgrund der neuen Regeln besteht für diese Einkünfte keine Pflicht zur Zahlung von Sozialbeitragsteuer. Dasselbe gilt auch für das Rentenansparkonto.

Wen betrifft die neue ungarische Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse?

Die neue Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse betrifft in erster Linie die ungarischen Privatpersonen bzw. die Ausländer, die in Ungarn ansässig sind. **Auf Firmen bezieht sich** die Regierungsverordnung **nicht**.

Worauf muss sie gezahlt werden?

Die Zahlungspflicht der Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse bezieht sich auf bei Banken festgeschriebene **Einlagen**, auf Zinsen, die für Summen auf **Kontokorrenten** gezahlt werden, auf zinstragende **Anleihen sowie** auf **Erträge aus Leistungen von Versicherungen, also** auf **fast alle Zinseinkünfte**.

Wofür muss sie nicht gezahlt werden?

Bei **Staatspapieren** gibt es keine Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse und auch **Erträge aus Immobilienfonds** werden nicht unter die Steuerzahlungspflicht von 13 % fallen.

Unter eine von den obigen Ausführungen abweichende Beurteilung fallen die Zinsen von **Gesellschafterdarlehen**. Das Einkommensteuergesetz stuft nur die Gesellschafterdarlehen von Genossenschaften als steuerpflichtige Zinseinkommen ein. Wenn eine ungarische Firma mit ihrem ungarischen Inhaber in einem Gesellschafterdarlehensverhältnis steht und aus diesem Rechtsverhältnis Zinsen an die Privatperson zahlt, wird dies als ein mit Rücksicht

auf das Rechtsverhältnis erworbenes Einkommen angesehen. Laut Definition wird dies also nicht als Zinsen angesehen und fällt so aufgrund dessen nicht unter das Sozialbeitragsteuergesetz, doch müssen die Eigenheiten des Gesellschafterverhältnisses geprüft und dementsprechend auf diese Zinseinkünfte Einkommensteuer und Sozialbeitragsteuer abgerechnet werden.

Ab wann muss sie gezahlt werden?

Die Regierungsverordnung **tritt ab 1. Juli in Kraft**, und so muss beispielsweise, wenn auf einem Konto Geld geparkt wird, bei nach dem 1. Juli realisierten Zinsen eine zusätzliche Steuer von 13 % gezahlt werden. Bei festgeschriebenen Einlagen bezieht sich die zusätzliche Belastung auf die nach dem 30. Juni festgeschriebenen Einlagen, genauso bei Wertpapieren auf die Zinsen von nach dem Inkrafttreten der Verordnung erworbenen Wertpapieren wie auch auf Leistungen von Versicherungen bei nach dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossenen Versicherungsverträgen.

Steuerberatung

Infolge des Charakters der per Verordnung erlassenen Steueränderungen und des Fehlens einer wegen der schnellen Entscheidung ausgebliebenen fachlichen Absprache und Begutachtung gibt es auch um die Sozialbeitragsteuer auf Ersparnisse noch offene Fragen und Unsicherheiten. Unsere Steuerexperten erteilen jedoch den Mandanten gern ausführlichere Informationen und legen die komplizierteren Steuersituationen aus. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Unsere Expertin

Réka Kiss
Direktorin | Steuerberatung
Mobil: +36 20 373 5735

Fachliche Schwerpunkte

- Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- Due-Diligence-Prüfungen
- steuerbehördliche Prüfungen
- Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprech-partner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial & Accounting Advisory
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Business Advisory GmbH
Sitz: H-1143 Budapest | Stefánia út 101-103. | Ungarn
Handelsregisternummer: 01-09-730729
Telefon: +36 1 887 3700
info@wtsklient.hu | wtsklient.hu